

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

Vom 20. April 2023

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen hat am 23. März 2011, aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) i. d. F. vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. Nr. 24, S. 5) folgende Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. November 2024, beschlossen:

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
- § 3 Voraussetzungen und Art der Weiterbildung
- § 4 Weiterbildungszeit
- § 5 Anforderungen an die Weiterbildung
- § 6 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 7 Aufheben und Erlöschen der Ermächtigung
- § 8 Zulassung der Weiterbildungsstätten
- § 9 Zeugnis über die Weiterbildung
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Bezeichnungen
- § 16 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen
- § 17 Aufheben der Anerkennung
- § 18 Anerkennung abweichender Weiterbildungen
- § 19 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Weiterbildung

¹Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in bestimmten fachlichen Gebieten und Bereichen nach Abschluss der Berufsausbildung. ²Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten hat der Apotheker¹, wenn diese erheblich über das Maß der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in speziellen Gebieten und Bereichen hinausgehen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt werden. ³Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung in den Gebieten darf der Apotheker Gebietsbezeichnungen führen, die bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung in den Bereichen um Zusatzbezeichnungen ergänzt werden können.

§ 2

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden und das Recht zum Führen einer Gebietsbezeichnung erlangen:

1. Allgemeinpharmazie
2. Klinische Pharmazie
3. Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Arzneimittelinformation
5. Toxikologie
6. Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Öffentliches Gesundheitswesen

(2) ¹Bereiche sind die über ein Gebiet nach Absatz 1 erschließbaren Tätigkeitsfelder mit Schnittstellen zu anderen naturwissenschaftlichen Disziplinen und sozialpflegerischen Berufen, in denen der Apotheker sich qualifizieren kann. ²In folgenden Bereichen kann der Apotheker das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erwerben:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Onkologische Pharmazie
4. Naturheilverfahren und Homöopathie
5. Pharmazie in der Geriatrie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
8. Pädiatrische Pharmazie

¹ Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf Apothekerinnen und Apotheker

§ 3

Voraussetzungen und Art der Weiterbildung

(1) ¹Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Apotheker begonnen werden. ²Sie endet nach Ablauf der erforderlichen Weiterbildungszeit mit einer Prüfung vor der Apothekerkammer Niedersachsen (nachfolgend „Kammer“ genannt).

(2) ¹Die Weiterbildung in Gebieten erfolgt in mehrjähriger Berufstätigkeit unter verantwortlicher Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers (nachfolgend „Weiterbildender“ genannt). ²Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen steht unter verantwortlicher Leitung von Weiterbildenden, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

§ 4

Weiterbildungszeit

(1) ¹Die Weiterbildungszeit beträgt in allen Gebieten mindestens drei Jahre. ²Sie darf nicht um das Zweifache überschritten werden, wenn nicht im begründeten Einzelfall eine Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist, um eine unzumutbare Härte abzuwenden.

(2) ¹Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in einer ganztägigen und hauptberuflichen Tätigkeit durchzuführen. ²Ist eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfall aus wichtigen, persönlichen Gründen unzumutbar, kann die Kammer auf Antrag genehmigen, dass die Weiterbildung in einer Teilzeitbeschäftigung durchgeführt wird. ³Die wöchentliche Teilzeitarbeit muss mindestens die Hälfte der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. ⁴Die Teilzeitbeschäftigung wird entsprechend dem Verhältnis der wöchentlichen Teilarbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit auf die Weiterbildungszeit angerechnet.

(3) ¹Die Weiterbildung soll zusammenhängend absolviert werden. ²Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehr- bzw. Ersatzdienst oder aus ähnlichen Gründen von mehr als einem Monat im Weiterbildungsjahr wird nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet, es sei denn, dass damit im Einzelfall eine unbillige Härte verbunden wäre. ³Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung. ⁴In entsprechendem Umfang gilt dies auch für die als Leiter tätigen Weiterzubildenden. ⁵Beginn sowie Unterbrechung und Wiederaufnahme der Weiterbildung sind der Kammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Anforderungen an die Weiterbildung

(1) ¹Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. ²Die für die Verleihung einer Fachgebiets- und Bereichsbezeichnung vorausgesetzten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sowie Fertigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung. ³Sie gibt die Mindestinhalte der Weiterbildung vor. ⁴Maßgebend ist die jeweils bei Beginn der Weiterbildung geltende Anlage der Weiterbildungsordnung. ⁵Die Erfüllung der Anforderungen ist durch den Weiterzubildenden zu dokumentieren und vom Weiterbildenden zu unterzeichnen. ⁶Soweit die Kammer weiterbildungs begleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche anbietet, ist die Teilnahme daran verpflichtend. ⁷Von Dritten angebotene Seminare können von der Kammer als gleichwertig anerkannt werden.

(2) ¹Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des Weiterbildenden beschäftigt, setzt die ordnungsgemäße Weiterbildung das Einvernehmen zwischen dem Weiterbildenden und dem Arbeitgeber des Weiterzubildenden darüber voraus, dass dem Weiterzubildenden in ausreichendem Maße Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten nach den Vorgaben des Weiterbildenden zu vertiefen und zu erweitern. ²Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen und kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(3) Erfüllen der Weiterzubildende und der Weiterbildende ihre Pflichten nicht, kann die Kammer geeignete Maßnahmen ergreifen, die eine ordnungsgemäße Weiterbildung sicherstellen.

§ 6

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) ¹Die Weiterbildung in Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Kammer zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers. ²Ein Apotheker wird zur Weiterbildung ermächtigt, sofern er fachlich und persönlich geeignet ist, die Weiterbildung zu leiten. ³Der Apotheker, der für ein Gebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss in seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zu gewährleisten. ⁴Die Ermächtigung wird nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. ⁵Im Einzelfall, insbesondere bei der Einführung neuer Bezeichnungen, kann einem Apotheker die Ermächtigung zur Weiterbildung in einem Gebiet oder Bereich, für das er keine Anerkennung besitzt, erteilt werden, wenn er aufgrund seiner durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten geeignet ist. ⁶Die Ermächtigung kann mit Auflagen erteilt werden, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu gewährleisten.

(2) ¹Der zur Weiterbildung ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. ²Der Weiterbildende ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich nach der jeweils geltenden Anlage zur Weiterbildungsordnung zu gestalten. ³Er muss dem Weiterzubildenden in ausreichendem Maße Gelegenheit geben, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

(3) ¹Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. ²Nach Fristablauf kann die Ermächtigung zur Weiterbildung auf Antrag erneut erteilt werden. ³Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. ⁴Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(4) ¹Auf Anfrage gibt die Kammer Auskunft über die zur Weiterbildung ermächtigten Apotheker und zu den zugelassenen Weiterbildungsstätten. ²Neu erteilte Ermächtigungen zur Weiterbildung sowie Zulassungen der Weiterbildungsstätten werden in den Mitteilungen der Kammer bekannt gemacht.

§ 7

Aufheben und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Rücknahme und Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 8

Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) ¹Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. ²Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem Weiterzubildenden die Möglichkeit geben, die speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des jeweiligen Gebietes nach § 2 Abs. 1 zu erwerben,

2. die Ausstattung den Anforderungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften entspricht sowie der Entwicklung der Pharmazie Rechnung trägt und

3. die personelle Situation dem Weiterzubildenden sowie dem Weiterbildenden die Durchführung der Weiterbildung neben der Berufstätigkeit ermöglicht.

(2) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Kammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist und die für die Weiterbildung vorausgesetzten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nicht erworben werden können.

(4) ¹Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. ²Der Antrag muss das Gebiet der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. ³Der Antragsteller hat unaufgefordert Einschränkungen der Weiterbildungsstätte anzugeben und auf Verlangen der Kammer die Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. ⁴Der Inhaber der Zulassung hat wesentliche Änderungen in der personellen Besetzung und in der Ausstattung der Weiterbildungsstätte nach Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen. ⁵Die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung einer Weiterbildungsstätte richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9

Zeugnis über die Weiterbildung

(1) ¹Der ermächtigte Apotheker hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit nach der bei Beginn der Weiterbildung geltenden Anlage zur Weiterbildungsordnung vermittelten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Einzelnen.

(2) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers tätig, muss zusätzlich der Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 10

Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung für jedes Gebiet und für jeden Bereich nach dieser Weiterbildungsordnung mindestens einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorstand bestellt dessen Mitglieder sowie Stellvertreter und bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet und gegebenenfalls den Bereich besitzen müssen. ⁴Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet und gegebenenfalls den Bereich besitzen sowie grundsätzlich auf dem zu prüfenden Gebiet tätig sein. ⁵Die Kammer kann im Einzelfall, insbesondere bei Einführung neuer Bezeichnungen, Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich nicht besitzen, aber aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind. ⁶Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. ⁷Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) ¹Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Bestimmung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Prüfungsausschüsse erfolgen für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Kammer. ²Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Der Weiterzubildende wird auf Antrag von der Kammer zur Prüfung zugelassen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß nach dieser Weiterbildungsordnung und der bei Beginn der Weiterbildung jeweils geltenden Anlage der Weiterbildungsordnung abgeschlossen ist. ²Er hat zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse geeignete Unterlagen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren vorzulegen. ³Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Zeugnis nach § 9 Abs. 1 sowie durch die nach der Anlage für das jeweilige Gebiet oder den Bereich geforderten schriftlichen Arbeiten und Dokumentationen erbracht.

(2) ¹Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. ²Gegen die Nichtzulassung kann der Antragsteller nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. ³Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer.

(3) Die Zulassung kann nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 12 **Prüfung**

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat.

(2) ¹Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. ²Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. ³Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. ⁴Die besonderen Belange von Antragstellern mit Behinderung werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen berücksichtigt.

(3) ¹Die Prüfung zum Abschluss der Weiterbildung in einem Gebiet ist mündlich durchzuführen und soll für den Antragsteller mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. ²Es sollen nicht mehr als zwei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. ³Für die Prüfung im Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ist die letzte Lehrprobe im Umfang von mindestens 45 Minuten bis höchstens 90 Minuten Teil der Prüfung und bildet die Grundlage für das anschließende Prüfungsgespräch nach Satz 1. ³In den Bereichen kann die Kammer abweichend von Satz 1 eine schriftliche Prüfung mit einem Zeitaufwand von 60 Minuten durchführen. ⁵Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Antragsteller die für den Abschluss der Weiterbildung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben und das Weiterbildungsziel erreicht haben.

(4) ¹Über die Prüfung nach Abs. 3 ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Geprüften,
3. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
4. den Prüfungsgegenstand,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle der nicht bestandenen Prüfung die von dem Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen über Dauer und Inhalt der verlängerten Weiterbildung enthalten und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden.

(5) ¹Tritt der Antragsteller nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. ²Mit Genehmigung des Rücktritts durch den Prüfungsausschuss gilt die Prüfung als nicht unternommen. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. ⁴Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. ⁵Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Antragsteller, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Prüfungsentscheidung

(1) ¹Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung das Ergebnis mündlich mit.

(2) ¹Bei bestandener Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebiets- oder Zusatzbezeichnung aus. ²Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um höchstens zwölf Monate verlängern. ³Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Schwerpunkten der Gebiete oder Bereiche vorschreiben.

(3) ¹Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller schriftlich einen begründeten Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen. ²Gegen den Bescheid der Kammer nach Satz 1 kann der Antragsteller Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung erheben. ³Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Kammer.

§ 14

Wiederholungsprüfung

¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die jeweilige Wiederholungsprüfung ist frühestens drei Monate nach dem letzten Prüfungstermin zulässig. ³Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 11 bis 13 entsprechend.

§ 15

Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
5. Fachapotheker für Toxikologie
6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) ¹Für die in § 2 Abs. 2 genannten Bereiche werden die Zusatzbezeichnungen „Prävention und Gesundheitsförderung“, „Ernährungsberatung“, „Onkologische Pharmazie“, „Naturheilverfahren und Homöopathie“, „Pharmazie in der Geriatrie“, „Infektiologie“ und „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ und „Pädiatrische Pharmazie“ festgelegt. ²Apotheker, die keine Fachgebietsbezeichnung haben, dürfen die Zusatzbezeichnungen nicht mit den Worten „Fachapotheker für“ führen.

§ 16

Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) ¹Eine Bezeichnung nach § 15 darf führen, wer nach § 12 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. ²Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 11 verbunden werden.

(2) Die Anerkennung zum Führen der in § 15 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt durch Prüfung, mündlich nach den Vorgaben in § 12 Abs. 3 oder schriftlich.

§ 17

Aufheben der Anerkennung

(1) ¹Die Anerkennung zum Führen einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung kann nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden. ²Vor der Entscheidung sind der Prüfungsausschuss und der betroffene Apotheker zu hören.

(2) ¹Mit der Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf einer Anerkennung sind die Anforderungen festzulegen, die der Apotheker erfüllen muss, bevor er einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Anerkennung abweichender Weiterbildungen

(1) ¹Wer eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, eine Bezeichnung nach § 15 zu führen, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.

²Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10 bis 17 Anwendung.

(2) ¹Eine nicht abgeschlossene, von dieser Weiterbildungsordnung abweichende oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ²Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 19

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) ¹Wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet oder Bereich besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union nicht automatisch anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung nicht gleichstehen, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bezeichnung, wenn er nachweist, dass der Ausbildungsnachweis einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht oder gleichwertig ist. ²Liegt die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der für das jeweilige Gebiet oder den jeweiligen Bereich festgelegten Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von den in der Anlage zur Weiterbildungsordnung definierten Weiterbildungszielen, hat der Antragsteller einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. ³Als Anpassungslehrgang wird eine Weiterbildung nach den geltenden Vorgaben der Weiterbildungsordnung für die theoretische und praktische Weiterbildung unter Berücksichtigung der bisher absolvierten Weiterbildungszeit und der vermittelten Inhalte sowie der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat erworbenen Berufserfahrung und dort durchgeführten Zusatzausbildungen vorgeschrieben. ⁴Die §§ 3, 4, 5 und 12 gelten entsprechend. ⁵Die Kammer entscheidet im Einzelfall über Dauer und Inhalte des Anpassungslehrgangs einschließlich der begleitenden Seminare. ⁶Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 10 bis 14 entsprechend. ⁷Die Prüfung ist auf diejenigen Bereiche beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt. ⁸Der An-

tragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. ⁹Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), hat der Antragsteller keinen Anpassungslehrgang und keine Eignungsprüfung zu absolvieren.

(2) ¹Bei Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung prüft die Kammer nach § 18 Abs. 2, ob die bisher abgeleistete Weiterbildungszeit ganz oder teilweise auf die in Niedersachsen festgelegten Weiterbildungszeiten angerechnet werden kann. ²Dies gilt entsprechend für eine in einem Drittland abgeleistete Weiterbildungszeit, die von einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt wurde.

(3) Einem Ausbildungsnachweis für eine Weiterbildung gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern der Antragsteller als Apotheker drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines anderen europäischen Staates oder Vertragsstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitglieds- oder Vertragsstaat die dreijährige Berufserfahrung bescheinigt.

(4) ¹Auf andere Weiterbildungen außerhalb der Bundesrepublik findet § 18 Abs. 2 entsprechende Anwendung. ²Gleiches gilt für die Weiterbildung von Drittstaatsangehörigen in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat.

(5) ¹Die Kammer erteilt auf Anfrage einem Apotheker Auskunft zur Weiterbildung und zum Verfahren. ²Sie bestätigt dem Apotheker binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ³Das Verfahren für die Prüfung eines Antrags muss innerhalb kürzester Frist abgeschlossen werden, spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen der Apotheker. ⁴Die Entscheidung ist zu begründen. ⁵Die Frist kann in Fällen, die unter die Kapitel I und II des Titels III der Richtlinie 2005/36/EG fallen, um einen Monat verlängert werden.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Mitglieder, die vor dem 1. Mai 2008 die Gebietsbezeichnung „Fachapotheker für Offizin-Pharmazie“ erworben haben, erhalten auf Antrag eine Urkunde mit der Bezeichnung „Fachapotheker für Allgemeinpharmazie“. ²Mitglieder, die vor dem 1. Mai 2011 die Bereichsbezeichnung „Gesundheitsberatung“ erworben haben, erhalten auf Antrag eine Urkunde mit der Bezeichnung „Prävention und Gesundheitsförderung“. ³Bei Umschreibung der Urkunden nach Satz 1 und 2 ist ausschließlich die in der Urkunde ausgewiesene neue Bezeichnung zu führen.

(2) Mitglieder, die ihre Weiterbildung in den Gebieten nach § 2 Abs. 1 vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben, können ihre Weiterbildung nach der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 11. April 2008 (Mitteilungen 4-2008, S. 90 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2012 (Mitteilungen 1-2013, S. 52) oder wahlweise nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung abschließen.

(3) Mitglieder, die ihre Weiterbildung in dem Gebiet nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 vor dem 1. Mai 2019 begonnen haben, können ihre Weiterbildung nach der bis zum 30. April 2019 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 11. April 2008 (Mitteilungen 4-2008, S. 90 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2015 (Mitteilungen 1- 2016, S. 30 ff.) oder wahlweise nach der ab 1. Mai 2019 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung abschließen.

(4) Mitglieder, die ihre Weiterbildung in dem Gebiet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, können ihre Weiterbildung nach der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen vom 11. April 2008 (Mitteilungen 4-2008, S. 90 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. April 2019 (Mitteilungen 2-2019, S. 30 ff.) oder wahlweise nach der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung der Weiterbildungsordnung abschließen.

§ 21

Inkrafttreten²

Die Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 22. November 2012

gez. Magdalene Linz L.S.

Präsidentin der Apothekerkammer Niedersachsen

²Inkrafttreten der letzten Änderung vom 20. November 2024 am 1. Januar 2025

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

A. Gebiete der Weiterbildung

I. Definitionen und Weiterbildungsziele

- 1. Allgemeinpharmazie**
- 2. Klinische Pharmazie**
- 3. Pharmazeutische Analytik und Technologie**
- 4. Arzneimittelinformation**
- 5. Toxikologie**
- 6. Theoretische und Praktische Ausbildung**
- 7. Öffentliches Gesundheitswesen**

II. Weiterbildungsstätten und anrechenbare Weiterbildungszeiten in den einzelnen Gebieten

- 1. Allgemeinpharmazie**
- 2. Klinische Pharmazie**
- 3. Pharmazeutische Analytik und Technologie**
- 4. Arzneimittelinformation**
- 5. Toxikologie**
- 6. Theoretische und Praktische Ausbildung**
- 7. Öffentliches Gesundheitswesen**

III. Durchführung der Weiterbildung

- 1. Anforderungen an die besonderen theoretischen Kenntnisse**
- 2. Anforderungen an die praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten**

B. Bereiche der Weiterbildung

I. Definitionen und Weiterbildungsziele

- 1. Prävention und Gesundheitsförderung**
- 2. Ernährungsberatung**
- 3. Onkologische Pharmazie**
- 4. Naturheilverfahren und Homöopathie**
- 5. Pharmazie in der Geriatrie**
- 6. Infektiologie**
- 7. Medikationsmanagement im Krankenhaus**
- 8. Pädiatrische Pharmazie**

II. Durchführung der Weiterbildung

A. Gebiete der Weiterbildung

In nachfolgenden Gebieten kann sich der Apotheker weiterbilden und zum Fachapotheker qualifizieren:

I. Definitionen und Weiterbildungsziele

1. Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst. Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

Für das Gebiet Allgemeinpharmazie sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) in der individuellen, umfassenden und unabhängigen Beratung der Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln und in der Selbstmedikation
- b) im Erkennen, Bewerten, Lösen und Vermeiden von arzneimittelbezogenen Problemen für eine optimierte Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöhte Sicherheit in ihrer Arzneimitteltherapie
- c) in der strukturierten Analyse der aktuellen Gesamtmedikation eines Patienten
- d) in der Herstellung von individuellen Arzneimitteln im Rahmen der Rezeptur sowie der Defektur in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität und die Sicherstellung ihrer Qualität
- e) in der Erfassung und Analyse von Anfragen zu verschiedenen pharmazeutischen Themen, die recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert werden
- f) in der Anwendung unterschiedlicher Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen
- g) in unterschiedlichen Führungsstilen und Strategien zur Konfliktlösung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Mitarbeiter
- h) im Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements in der Apotheke
- i) im Umgang mit digitalen Medien, der Nutzung von Daten und Informationen, dem Generieren von Wissen aus Daten, um daraus kompetente Entscheidungen ableiten zu können
- j) in der ziel- und aufgabengerechten Strukturierung von Projekten
- k) in der Anwendung grundlegender Selbstmanagementtechniken, um die persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten
- l) in der realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen

m) in den Grundlagen von Marketingkonzepten und dem sinnvollen Einsatz von Marketinginstrumenten

2. Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Gesetz über das Apothekenwesen mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

Für das Gebiet Klinische Pharmazie sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) detaillierte Kenntnisse in der klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel
- b) in der Erstellung individueller und allgemeiner Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter
- c) in der pharmazeutischen Betreuung von Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements
- d) in der Erstellung individueller und allgemeiner Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal
- e) in der Anwendung unterschiedlicher Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie in der zielgruppenspezifischen Leitung von Sitzungen
- f) in der selbstständigen Erarbeitung von Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel
- g) in der Herstellung unterschiedlicher Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika einschließlich der erforderlichen Prüfung und Dokumentation
- h) in der qualitativen und ökonomischen Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs
- i) in der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie
- j) in der Recherche und Bewertung medizinischer und pharmazeutischer Informationen insbesondere zu Arzneimitteln sowie der Dokumentation und Kommunikation der Bewertungsergebnisse
- k) in der Beurteilung der über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich des sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung
- l) in der Dokumentation pharmazeutischer Dienstleistungen in geeigneter Form

- m) Kenntnisse der gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und des Gesundheitswesens sowie Erfahrungen und Fertigkeiten in der entsprechenden Umsetzung in der Apotheke
- n) in operativen und strategischen Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen
- o) in der Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit
- p) bei der Durchführung klinischer Prüfungen
- q) in der Sammlung und Bewertung von Arzneimittelrisiken und adäquaten Maßnahmen zur Risikominimierung, Erfahrungen aus der Mitwirkung im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses bzw. aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und der Beratung von Ärzten und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel
- r) in der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus

3. Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

Für das Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie sind besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachzuweisen, insbesondere

- a) das Entwickeln von Arzneiformen mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- b) das Entwickeln geeigneter Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien, deren Validierung und Anwendung sowie die Etablierung dieser im Produktionsmaßstab,

- c) das Entwickeln und Validieren sowie die Anwendung und Bewertung physikalischer, chemischer, biologischer, biochemischer und mikrobiologischer Analysenmethoden, und
- d) auf dieser Grundlage die Beurteilung der erhaltenen und dokumentierten Daten,
- e) die Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie
- f) die Berücksichtigung der regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- g) die Anwendung von adäquaten Qualitätssicherungssystemen
- h) das Einbringen der Fachkenntnisse und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management.

4. Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

Für das Gebiet Arzneimittelinformation sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) in der Sammlung, Bewertung und zielgruppenspezifischen Aufbereitung sowie Weitergabe von wissenschaftlichen Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel
- b) Kenntnisse über die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformationen, Fachinformationen, Kennzeichnungen und öffentliche Beurteilungsberichte
- c) Kenntnisse der grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie der biometrischen Methoden zur Auswertung klinischer Studien
- d) in der Interpretation klinischer und epidemiologischer Studien, Meta-Analysen, systematischer Reviews und medizinischer Leitlinien und der Beurteilung der Qualität und der wissenschaftlichen Evidenz
- e) Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, die unterschiedlichen Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie über die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung
- f) Kenntnisse über die Grundlagen von GxP, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP)
- g) Kenntnisse über den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken

- h) Kenntnisse über die unterschiedlichen Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln und Kenntnisse sowie Erfahrungen in der Bewertung der Qualität der Studien

Ferner sind Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche nachzuweisen:

- i) Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel
- j) Abgrenzung zwischen Arzneimitteln und anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden
- k) Gesetzliche Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung
- l) Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln

5. Toxikologie

Toxikologie ist die Wissenschaft der schädlichen Wirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Noxen auf Lebewesen und Ökosysteme. Die Toxikologie untersucht dabei die gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Stoffen oder Stoffgemischen auf Lebewesen, insbesondere den Menschen. Ihre Aufgabe ist es, die Art und das Ausmaß von Schadwirkungen zu erfassen, mögliche Gefährdungen vorherzusagen und das Risiko bei einer gegebenen oder angenommenen Exposition abzuschätzen sowie eine Bewertung abzugeben. Hierbei kommen sowohl Laboruntersuchungen als auch deskriptive Methoden zur Gefährdungs-, Expositions- und Risikobewertung und zur Beratung zum Einsatz.

Für das Gebiet Toxikologie sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) In der Entwicklung, Anwendung, Validierung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren
- b) in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen
- c) in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden, sowie in der Entwicklung, Validierung und Anwendung entsprechender Methoden
- d) über Pharmakokinetik und Toxikokinetik
- e) in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe
- f) in der Entwicklung und Beurteilung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren
- g) in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten
- h) in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe, zur Risikoverminderung sowie in der Erstellung toxikologischer Risikobewertungen
- i) in den betreffenden Rechtsgebieten sowie in der Anwendung von Qualitätssicherungssystemen

- j) in der Beratung über Intoxikationen und Bevölkerungsschutz

6. Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an pharmazeutisches oder nichtpharmazeutisches Personal oder andere Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, zum Inhalt hat. Dies schließt die pädagogische, methodische und didaktische Aufbereitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Für das Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) in der fach- und sachgerechten Planung, Durchführung und Evaluation des Unterrichts
- b) in der Motivation sowie gezielten Förderung und Forderung der Lernenden, so dass diesen der Kompetenzerwerb ermöglicht wird
- c) in der Begleitung Lernender durch Beratung und Beurteilung
- d) in der Entwicklung von Strategien für Prävention und Lösung von Konfliktsituationen
- e) in der Anwendung verschiedener Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung
- f) in der Planung und Gestaltung von Prüfungen sowie der Bewertung deren Ergebnisse
- g) im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- h) in Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften
- i) im Umgang mit Patienten
- j) in der Pflege des Arzneimittellagers
- k) in betriebswirtschaftlicher Organisation
- l) in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen:
 - in der Unterrichtsplanung, mit verschiedenen Aktions- und Sozialformen
 - in der Festsetzung von Lehrzielen
 - in der Vermittlung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten
 - in der Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen
 - im Medieneinsatz im Unterricht
 - in der Ablaufplanung für den Unterricht
 - in der Unterrichtsdurchführung
 - in der Leitung von Gesprächen und Diskussionen
 - in der Lernkontrolle und Leistungsbeurteilung sowie Prüfungsgestaltung

7. Öffentliches Gesundheitswesen

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungs- und Überwachungspraxis umfasst, die der Erkenntnis arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren dienen. Dies

schließt arzneimittel- medizinprodukte-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein. Für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- b) in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- c) in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- d) in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- e) in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel- und Medizinprodukte,
- f) in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- g) in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- h) in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- i) in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- j) in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens,
- k) in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- l) in dem Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrsstoffrecht,
- m) im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren, für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- n) in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- o) im Umgang mit der elektronischen Datenverarbeitung und mit Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- p) in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- q) in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

II. Weiterbildungsstätten und anrechenbare Weiterbildungszeiten in den einzelnen Gebieten

1. Allgemeinpharmazie

Die dreijährige Weiterbildung im Gebiet Allgemeinpharmazie wird in einer öffentlichen Apotheke durchgeführt. Auf diese Weiterbildungszeit kann eine Weiterbildung in den Gebieten Klinische Pharmazie oder Arzneimittelinformation bis zu 12 Monate sowie in den Gebieten Pharmazeutische Technologie, Pharmazeuti-

sche Analytik, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Öffentliches Gesundheitswesen oder Theoretische und Praktische Ausbildung bis zu 6 Monate angerechnet werden.

2. Klinische Pharmazie

Die dreijährige Weiterbildung im Gebiet Klinische Pharmazie kann in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke durchgeführt werden. Auf die Weiterbildungszeit kann eine Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinpharmazie, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Arzneimittelinformation, Pharmazeutische Technologie oder Pharmazeutische Analytik bis 12 Monate sowie in den Gebieten Öffentliches Gesundheitswesen oder Theoretische und Praktische Ausbildung bis zu 6 Monate angerechnet werden.

3. Pharmazeutische Analytik und Technologie

Die dreijährige Weiterbildung im Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie wird in pharmazeutischen Betrieben, analytischen und pharmazeutisch-technologischen Laboratorien, pharmazeutischen Universitätsinstituten und entsprechenden Einrichtungen der Bundeswehr, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können, durchgeführt. Auf diese Weiterbildungszeit kann die Weiterbildung in den Gebieten Toxikologie, Toxikologie und Ökologie bis zu 12 Monate und in den Gebieten Arzneimittelinformation, Öffentliches Gesundheitswesen oder Klinische Pharmazie bis zu 6 Monate angerechnet werden.

4. Arzneimittelinformation

Die dreijährige Weiterbildung im Gebiet Arzneimittelinformation wird in pharmazeutischen Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden und anderen Institutionen, soweit sie die Weiterbildungsziele vermitteln können, durchgeführt. Auf diese Weiterbildungszeit kann die Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinpharmazie, Klinische Pharmazie, Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Analytik, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Toxikologie oder Toxikologie und Ökologie, Öffentliches Gesundheitswesen sowie Theoretische und Praktische Ausbildung bis zu 6 Monate angerechnet werden.

5. Toxikologie

Die dreijährige Weiterbildung im Gebiet Toxikologie wird in industriellen Betrieben, Untersuchungsämtern, Hochschulinstituten, Giftinformationszentren, Konformitätsbewertungsstellen und Einrichtungen der Bundeswehr sowie anderen Institutionen, soweit diese die Weiterbildungsziele vermitteln können, durchgeführt. Die Weiterbildungsstätten müssen so ausgestattet sein, dass den Anforderungen der Weiterbildungsordnung in mindestens einem Schwerpunkt in angemessenem Umfang entsprochen werden kann. Auf diese Weiterbildungszeit kann eine Weiterbildung in dem Gebiet Pharmazeutische Analytik oder Pharmazeutische Analytik und Technologie bis zu 12 Monate angerechnet werden.

6. Theoretische und Praktische Ausbildung

Die dreijährige Weiterbildung in dem Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung wird als hauptamtliche Lehrtätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen staatlich anerkannten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen Personals, Hilfspersonals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel benötigen, durchgeführt. In diesem Fall sind ferner 200 Stunden pharmazeutische Tätigkeiten nachzuweisen. Die Weiterbildung kann alternativ durch eine dreijährige hauptberufliche anderweitige pharmazeutische Tätigkeit durchgeführt werden, ergänzt um eine nebenberufliche Lehrtätigkeit mit einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen staatlich anerkannten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen Personals, Hilfspersonals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel benötigen. Auf diese Weiterbildungszeit kann die Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinpharmazie, Klinische Pharmazie, Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Analytik, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Toxikologie oder Toxikologie und Ökologie, Öffentliches Gesundheitswesen sowie Arzneimittelinformation bis zu 12 Monate angerechnet werden.

7. Öffentliches Gesundheitswesen

Die dreijährige Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen wird in geeigneten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämtern, Gesundheitsämtern, Landesapothekerkammern sowie anderen geeigneten Stellen durchgeführt, soweit in diesen nachweislich die Weiterbildungsziele vermittelt werden können. Auf diese Weiterbildungszeit kann die Weiterbildung in den Gebieten Allgemeinpharmazie, Klinische Pharmazie, Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Analytik, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Arzneimittelinformation, Toxikologie oder Toxikologie und Ökologie sowie Theoretische und Praktische Ausbildung bis zu 12 Monate angerechnet werden.

III. Durchführung der Weiterbildung

1. Anforderungen an die besonderen theoretischen Kenntnisse

Die besonderen theoretischen Kenntnisse in den Fachgebieten werden durch die Teilnahme an spezifischen Seminaren zu allen relevanten Bereichen des Fachgebietes nachgewiesen. Der Umfang beträgt in den Gebieten Allgemeinpharmazie, Klinische Pharmazie, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Arzneimittelinformation, Toxikologie und öffentliches Gesundheitswesen 120 Stunden.

a) Im Gebiet Allgemeinpharmazie sind 78 Stunden in Pflichtseminaren und mindestens 42 Stunden in Wahlseminaren nach dem geltenden Seminarspiegel der Bundesapothekerkammer zu absolvieren. Dabei ist die Teilnahme an Zertifikatfortbildungen nach den Vorgaben der Bundesapothekerkammer anrechenbar.

b) Im Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung sind die besonderen theoretischen Kenntnisse durch den Besuch von sechs mehrtägigen Seminaren (120 Std. insgesamt), zur adressatengerechten Vermittlung von

Informationen, nachzuweisen. Ferner werden sechs Lehrproben gefordert, von denen die letzte Teil der Prüfung ist.

c) Im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen sind die besonderen theoretischen Kenntnisse durch die Teilnahme an einem Verwaltungslehrgang an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen sowie durch die Teilnahme an ausgewiesenen Seminaren nachzuweisen.

2. Anforderungen an die praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten

Besondere praktische Erfahrungen und Fertigkeiten hat der Weiterzubildende erworben, wenn er drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet unter Anleitung eines Weiterbildenden in einer anerkannten Weiterbildungsstätte tätig war und folgende Anforderungen erfüllt hat:

a) Weiterbildungsplan

Zu Beginn der Weiterbildung ist gemeinsam vom Weiterbildenden und Weiterzubildenden ein Weiterbildungsplan zu erstellen. Er soll sowohl dem Weiterzubildenden wie auch dem Weiterbildenden eine kontinuierliche Kontrolle der vermittelten Weiterbildungsinhalte ermöglichen. Der Weiterbildungsplan soll in regelmäßigen Abständen auf seine Aktualität hin überprüft und angepasst werden.

b) Projektarbeit

In den Gebieten Allgemeinpharmazie, Klinische Pharmazie, Pharmazeutische Analytik und Technologie, Arzneimittelinformation, Toxikologie und Öffentliches Gesundheitswesen hat der Weiterzubildende im Rahmen der praktischen Weiterbildung eine Projektarbeit mit thematischem Bezug zu den Weiterbildungsinhalten des Fachgebietes anzufertigen. Der Umfang soll 5 bis 10 DIN A 4 Seiten, abgesehen vom Titelblatt, der Gliederung und dem Literaturverzeichnis, betragen. Anstelle der Projektarbeit wird auch eine wissenschaftliche Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift anerkannt. In dem Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung ist eine Projektarbeit neben den sechs Lehrproben nicht erforderlich.

c) Fachgespräche

Der Weiterbildende und der Weiterzubildende müssen während der Weiterbildungszeit mindestens sechs Fachgespräche durchführen. Die Fachgespräche sollen zweimal jährlich durchgeführt werden und den zurückliegenden Weiterbildungsabschnitt zum Gegenstand haben. In den Gesprächen sollen bestehende Defizite aufgezeigt und neue Lerninhalte festgelegt oder erarbeitet werden. Die Fachgespräche sind zu protokollieren.

d) Weiterbildungszirkel

In den Weiterbildungsgebieten sind praxisbezogene Aufgaben durchzuführen, die in der entsprechenden Durchführungsempfehlung beschrieben sind. Des Weiteren sind in den Weiterbildungsgebieten Projektarbeiten anzufertigen, die den Anforderungen nach dem „Leitfaden der Bundesapothekerkammer zur Erstellung

der Projektarbeiten“ entsprechen. Die praktischen Aufgaben können auch im Rahmen von Weiterbildungszirkeln vorgestellt werden. Weiterbildungszirkel sind regionale, von den Weiterzubildenden selbst organisierte Arbeitsgruppen von bis zu 15 Teilnehmern, die mindestens einen Zeitumfang von drei Stunden haben und von einem Weiterbildenden oder Weiterzubildenden moderiert und dokumentiert werden.

B. Bereiche der Weiterbildung

Der Apotheker kann sich in folgenden Bereichen durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung qualifizieren:

I. Definitionen und Weiterbildungsziele

1. Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung umfasst den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und –vorsorge. Sie leistet einen Beitrag zur Förderung der Gesundheit und Prävention von Krankheiten.

Für den Bereich Prävention und Gesundheitsförderung sind erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere über

- a) gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit
- b) Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung
- c) Theorien und Modelle zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens
- d) die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen
- e) gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation
- f) in der Gesprächs- und Diskussionsführung
- g) in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten
- h) in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

2. Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder eine Verschlechterung zu vermeiden. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Im Bereich Ernährungsberatung sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere in

- a) gesetzlichen Grundlagen des Lebensmittelrechts u. a. einschlägigen Vorschriften sowie Bestimmungen des Verbraucherschutzes
- b) Aufgaben der Ernährung und Ernährungsphysiologie, Mikrobiom, Ernährungssoziologie
- c) Bestandteilen der Nahrung und Lebensmittelkunde

- d) Supplemente und funktionelle Lebensmittel
- e) Durchführung von Ernährungsanalysen, einschließlich quantitativer Berechnung
- f) Erstellung von Diätplänen
- g) ernährungsmedizinisch relevanten Erkrankungen
- h) besonderen Ernährungsformen (u. a. enterale und parenterale Ernährung)
- i) Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln
- j) vorbeugenden Ernährungsberatungen
- k) Ernährungsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung
- l) Beratung zur Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Patientengruppen
- m) evidenzbasierten Leitlinien
- n) Ernährung und Nachhaltigkeit

3. Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und der Arzneimittelversorgung der Tumorm Patienten befasst. Dies schließt die Tumorphysiologie, die Pharmakologie von Tumorthapeutika sowie ihre sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien. Für den Bereich Onkologische Pharmazie sind besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere in

- a) den Grundlagen der Onkologie, wie
 - aa) ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen
 - bb) onkologische Krankheitsbilder
 - cc) Prozesse der Tumorenstehung und Tumorerkennung
 - dd) Prinzipien der Tumorthherapie und Tumoresistenz
 - ee) Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit von dem Lebensalter des Patienten
 - ff) Pharmakologie und der Tumorthapeutika
 - gg) Dosierung der Zytostatika
 - hh) Supportivtherapie
 - ii) pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumorthapeutika
 - jj) alternative Tumorthherapie
- b) der Handhabung der Tumorthapeutika, insbesondere
 - aa) im Umgang mit Tumorthapeutika
 - bb) Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität
 - cc) in der Entsorgung
 - dd) in der Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- c) der klinisch-pharmazeutischen Praxis, wie

- aa) Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeitern und Pflegepersonal
- bb) Zusammenarbeit mit pflegenden Personen
- cc) pharmazeutische Betreuung
- dd) Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformationen
- ee) Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- d) der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere zu
 - aa) klinischen Prüfungen, Studien und Heilversuchen in der Onkologie
 - bb) den betriebswirtschaftlichen Aspekten des Betriebs einer Zytostatikaabteilung

4. Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Information der Bevölkerung zu Phytopharmaka und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen befasst.

Für den Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie sind vertiefte und erweiterte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) über wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- b) in den Grundlagen der Homöopathie
- c) über wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- d) über andere Therapierichtungen, z. B. Anthroposophie, Aromatherapie, Ayurveda, Bachblütentherapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Spagyrik und traditionelle chinesische Medizin
- e) über Grundlagen der physikalischen Therapie
- f) über die Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilkunde
- g) Möglichkeiten und Grenzen der komplementären Therapien

5. Pharmazie in der Geriatrie

Die Pharmazie in der Geriatrie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

Für den Bereich Pharmazie in der Geriatrie sind vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere in

- a) der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,

- b) Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- c) der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- d) der patientenorientierten Versorgung,
- e) der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- f) der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- g) der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- h) der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

6. Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und der insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva sowie Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesatzes umfasst.

Für den Bereich Infektiologie sind vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva, um Ärzte, Pflegepersonal und Patienten beraten zu können, insbesondere auch bei der geeigneten Substanzenwahl, abhängig von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort
- b) in der Erarbeitung patientenindividueller Dosierungsschemata und der Bewertung von und Beratung zu arzneimittelbezogenen Problemen
- c) in der Bewertung einrichtungsbezogener Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen
- d) in der Beratung zu Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln
- e) in der Beratung von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation
- f) in ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus
- g) in der Anwendung zielgruppenspezifischer Techniken der Kommunikation sowie in der Planung und Leitung effektiver und zielorientierter Sitzungen

7. Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf

Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten. Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

Für den Bereich Medikationsmanagement im Krankenhaus sind vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) die Teilnahme als Mitglied eines interprofessionellen Teams und die Übernahme der Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus
- b) die fortlaufende Bewertung und Optimierung der individuellen Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten
- c) die Identifizierung und Priorisierung arzneimittelbezogener Probleme und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten die Einleitung von angemessenen Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie, sowie die Überwachung der Umsetzung/des Erfolg dieser Maßnahmen
- d) die Sorge für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts zu tragen und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beizutragen,
- e) die individuelle und arzneimittelbezogene Betreuung von Patienten während ihres Krankenhausaufenthalts, sowie die Beratung und Schulung von Patienten und ihren Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie
- f) das Erkennen von Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses und die Unterstützung, Beratung und Schulung aller beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln
- g) die maßgebliche Beteiligung an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie
- h) die erfolgreiche Anwendung unterschiedlicher Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station
- i) der Einsatz von unterschiedlichen Strategien zur Stärkung der Resilienz, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- j) die Anwendung von Methoden der Selbstreflexion.

8. Pädiatrische Pharmazie

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst. Dazu zählen insbesondere die

qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen. Der Weiterbildungsbereich „Pädiatrische Pharmazie“ befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

Für den Bereich Pädiatrische Pharmazie sind vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachzuweisen, insbesondere

- a) in der Beratung von pädiatrischen Patienten, deren Angehörigen sowie medizinischem Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes. Dabei werden altersphysiologische Besonderheiten berücksichtigt.
- b) in der Beratung im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie. Auf diese Weise werden arzneimittelbezogene Probleme erkannt, bewertet und vermieden und somit die Sicherheit der Arzneimitteltherapie erhöht.
- c) in der Herstellung von individuellen Arzneimitteln im Rahmen der Rezeptur und Defektur nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität.
- d) in der Beratung von pädiatrischen Patienten, ihren Angehörigen sowie medizinischem Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungsformen.
- e) in der Beratung über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen
- f) in der Beratung von Jugendlichen und ihren Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie, Risiken des Arzneimittelmisbrauchs und Gefahren von Sucht

II. Durchführung der Weiterbildung

Die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden durch die Teilnahme an spezifischen Seminaren zu allen relevanten Themenkreisen des Bereichs und in einzelnen Bereichen durch spezielle praktische Tätigkeiten nachgewiesen. Im Einzelnen gelten nachfolgende Anforderungen für die Weiterbildung in den Bereichen:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Ernährungsberatung | 100 Seminarstunden,
praktische Aufgaben innerhalb des Seminarzyklus |
| 2. Onkologischen Pharmazie | <ul style="list-style-type: none"> a) 100 Seminarstunden b) Praxisbezogene Aufgaben: Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 und Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen, Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema (davon zwei zu einem |

	Beratungsgespräch mit einem Patienten), Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inkl. Angabe der verwendeten Quellen, Erstellung eines Patienteninformationsblatts, Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie
3. Naturheilverfahren und Homöopathie	100 Seminarstunden
4. Prävention und Gesundheitsförderung	80 Seminarstunden
5. Pharmazie in der Geriatrie	100 Seminarstunden und 16 Stunden Praktikum in einer geeigneten Einrichtung, in der die Lehrinhalte des Bereichs vermittelt werden können
6. Infektiologie	100 Seminarstunden, eine Projektarbeit und eine 12-monatige Tätigkeit in einer für Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus	a) Nachweis der Qualifikation als „Fachapotheker für Klinische Pharmazie“ oder die Anmeldung zur Weiterbildung im Gebiet „Klinische Pharmazie“ b) 100 Seminarstunden c) eine 12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere in Krankenhäusern, Krankenhausapotheken sowie krankenhausversorgenden öffentlichen Apotheken unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers, darunter 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station und d) eine 3-tägige Hospitation im Umfang von 20 Stunden e) Durchführung von sechs Fachgesprächen mit dem ermächtigten Apotheker f) Praktische Tätigkeiten: Bearbeitung von 10 Patientenfällen aus mindestens fünf verschiedenen Fachrichtungen
8. Pädiatrische Pharmazie	100 Seminarstunden, eine Projektarbeit und eine 12-monatige Tätigkeit in einer geeigneten Einrichtung (insbesondere öffentliche (rankenhausversorgende) Apotheken und Krankenhausapotheken), Herstellung von Pädiatrischen Rezepturen (mindestens eine Kapselherstellung durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme überprüft)